

Staatsrechtliche Verhältnisse können u. a. entstehen

- zwischen staatlichen Organen der verschiedenen Ebenen und Arten wie auch zwischen den Leitern der Staatsorgane;
- zwischen staatlichen Organen einerseits und Kombinat, Betrieben, staatlichen Einrichtungen, Genossenschaften sowie deren Leitern bzw. Vorsitzenden andererseits;
- zwischen staatlichen Organen einerseits und Parteien sowie gesellschaftlichen Organisationen andererseits ;
- zwischen den staatlichen Organen, ihren Leitern, Mitarbeitern und Beauftragten einerseits und den Bürgern andererseits;
- zwischen den Abgeordneten einerseits und den Bürgern (bzw. Wählern) sowie Arbeitskollektiven andererseits ;
- zwischen ausländischen Staatsbürgern und Personen ohne Staatsbürgerschaft einerseits und dem Staat bzw. staatlichen Organen andererseits.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Sie verdeutlicht die Vielzahl von gesellschaftlichen Verhältnissen, die vor allem mittels *staatsrechtlicher Normen* geregelt werden und die damit den Charakter von Staatsrechtsverhältnissen erhalten. Solche Normen sind in erster Linie in der Verfassung, in den Gesetzen der Volkskammer, in den Verordnungen des Ministerrates sowie in weiteren Normativakten enthalten (vgl. dazu 1.1.4.). Auch Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen können staatsrechtliche Normen beinhalten. Dazu gehören z. B. die Geschäftsordnungen sowie die Stadt- und Gemeindeordnungen.

Staatsrechtliche Verhältnisse können jedoch auch durch *Einzelentscheidungen* staatlicher Organe und Leiter begründet werden, die dafür die staatsrechtliche Kompetenz besitzen.

Eine solche Einzelentscheidung ist beispielsweise die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Räte durch die örtlichen Volksvertretungen. Ebenfalls gehören dazu Entscheidungen der Volksvertretungen über Mandatsveränderungen bzw. die Abberufung von Abgeordneten.

Einzelentscheidungen sind vor allem für das Verwaltungsrecht charakteristisch. Mit Einzelentscheidungen von Organen des Staatsapparates oder in deren Auftrag von staat-

lichen Leitern werden vor allem Verwaltungsrechtsverhältnisse begründet, verändert oder aufgehoben. Daher wird das Wesen und der Begriff der Einzelentscheidungen auch eingehend im Verwaltungsrechtslehrbuch behandelt.^{10 11} Daraus darf jedoch nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß Einzelentscheidungen nur in Ausübung der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates¹¹ getroffen werden und ausschließlich zum Entstehen von Verwaltungsrechtsverhältnissen führen.

Äußerst bedeutsame Staatsrechtsverhältnisse entstehen im Prozeß der aktiven demokratischen *Mitgestaltung der Bürger*, so bei den Wahlen zu den Volksvertretungen, der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Erfüllung staatlicher Entscheidungen, in Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten sowie ihrer staatsbürgerlichen Pflichten.

Grundlage für das Entstehen, Verändern oder Aufheben von staatsrechtlichen Verhältnissen sind *juristische Tatsachen*, vornehmlich in Gestalt von Handlungen der einzelnen Subjekte des Staatsrechts sowie von Ereignissen, z. B. Geburt eines Kindes, mit der die Staatsbürgerschaft begründet wird.

An einem Staatsrechtsverhältnis sind stets der sozialistische Staat oder eines seiner Organe oder ein Mitarbeiter bzw. Beauftragter eines Staatsorgans oder ein Abgeordneter beteiligt. Der Umstand, daß eines der genannten Subjekte Partner einer Rechtsbeziehung ist, macht diese jedoch noch nicht generell zu einer staatsrechtlichen Beziehung.

So ist der Kauf von Büromaterial oder von Einrichtungsgegenständen durch ein Staatsorgan bzw. ein Vertrag zwischen ihm und einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks über die Renovierung von Diensträumen nicht staatsrechtlicher, sondern wirtschaftsrechtlicher Natur. Auch die Erteilung einer Wohnungszuweisung oder einer Gewerbeerlaubnis durch das zuständige staatliche Organ begründet kein staatsrechtliches, sondern ein verwaltungsrechtliches Verhältnis.

10 Vgl. Verwaltungsrecht, a. a. O., S. 247 ff.

11 Zum Inhalt der vollziehend-verfügenden Tätigkeit und zum Begriff Staatsapparat vgl. Verwaltungsrecht, a. a. O., S. 32 ff., S. 26 ff. und S. 91 ff.